

## Ausstellungsreglement

### **1. Ziel und Zweck**

Dieses Reglement regelt die Organisation und Durchführung der BipperGewerbeAusstellung BiGA 2024. Den Besuchern und Besucherinnen soll im Rahmen einer publikumsattraktiven und einzigartigen Ausstellung, ein umfassendes Angebot über die Dienstleistungen des ortsansässigen und regionalen Gewerbes vermittelt werden. Die Beziehungen und der Austausch unter den Gewerbetreibenden, Vereinen, den Besuchern und der Bevölkerung sollen gefördert werden. Die Gewerbeausstellung wird zusammen mit der Wildsouchilbi organisiert.

### **2. Organisation**

Die Ausstellung wird vom HGV Niederbipp–Wiedlisbach und Umgebung durchgeführt. Die Organisation und Leitung übernimmt das OK, welches strategisch und operativ in allen Bereichen vor, während und nach der Ausstellung wirkt und entscheidet. Das OK setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen und konstituiert sich selbst. Das OK leistet seine Arbeit unentgeltlich.

### **3. Durchführung**

Die Gewerbeausstellung BiGA Bipper Gewerbeausstellung 2024 findet vom Freitag, 18. bis Sonntag 20. Oktober 2024 im Areal um das Mehrzweckgebäude Räberhus in Niederbipp statt.

### **4. Aussteller**

Jedes Mitglied des HGV Niederbipp–Wiedlisbach und Umgebung ist ausstellungsberechtigt. Andere Gewerbetreibende, Handwerks- und Dienstleistungsbetriebe, Berufsverbände, öffentliche Institutionen sowie Vereine und Organisationen, welche sich der Öffentlichkeit präsentieren wollen, können in Ausnahmefällen als Gast zugelassen werden, sofern die betreffenden Branchen an der Ausstellung nicht vertreten sind oder nicht existieren.

Die Untervermietung der Stände ist nicht gestattet.

Die Aufnahme von Mitausstellern ist nur mit der schriftlichen Genehmigung des OK gestattet.

Jedem Aussteller und auch Mitaussteller wird der Werbebeitrag in Rechnung gestellt.

### **5. Öffnungszeiten**

Die Ausstellung ist wie folgt geöffnet:

Freitag 18. Oktober	18.00 - 21.00 Uhr
Samstag 19. Oktober	10.00 - 21.00 Uhr
Sonntag 20. Oktober	10.00 - 17.00 Uhr

Die offizielle Eröffnung und Begrüssung der BiGA BipperGewerbeAusstellung 2024 mit den geladenen Gästen findet zusammen mit der Wildsouchilbi-Eröffnung statt.

Freitag 18. Oktober 2024 17.00 Uhr.

Die Aussteller werden gebeten, am Eröffnungstag ihre Stände ab 18.00 Uhr mit dem Standpersonal besetzt zu halten.

Vor der Schliessung am Sonntag, 20.10.2024 um 17.00 Uhr darf keine Standräumung (auch nicht teilweise) vorgenommen werden.

## 6. Anmeldung

Die Anmeldung hat schriftlich, bis spätestens am 31. Januar 2024 zu erfolgen.

Mit der Anmeldung wird zwischen den Ausstellern und dem OK ein rechtsgültiger Ausstellervertrag abgeschlossen. Ein Rücktritt von diesem Vertrag ist nur in Ausnahmefällen möglich. Über Ausnahmefälle entscheidet einzig das OK der BiGA. Voraussetzung für einen möglichen Rücktritt vom Vertrag ist eine problemlose Weitervermietung an Dritte. Das OK behält sich jedoch vor, allfällig entstandene Einbussen und/oder Kosten dem bisherigen Vertragspartner in Rechnung zu stellen.

## 7. Preise

Für die Miete eines Standes wird eine m<sup>2</sup>-abhängige Gebühr pro Aussteller erhoben. In dieser Gebühr sind unter anderem die Kosten von Infrastruktur, Sicherheitsdienst, Organisation und Administration abgedeckt.

### Standpreise:

Standplatz innen	CHF 125.00/m <sup>2</sup>
Standplatz aussen	CHF 35.00/m <sup>2</sup>
Plakatwand	CHF 110.00/m <sup>1</sup>

### Werbebeitrag:

Pro Aussteller und Mitaussteller CHF 280.00

Ausstellern, welche nicht im Gewerbeverein sind, werden 10% höhere Standkosten verrechnet.

Für Restaurationsbetriebe, Schausteller oder vom OK eingeladene Organisationen gelten spezielle Regelungen.

## 8. Rechnungsstellung

Nach definitiv abgeschlossener Standzuteilung werden den Ausstellern Grundgebühr und die Hälfte der Standkosten in Rechnung gestellt. Die Zahlung muss innerhalb von 30 Tagen erfolgen. Der Restbetrag wird den Ausstellern im August 2024 in Rechnung gestellt und ist ebenfalls innert 30 Tagen zu bezahlen. Das OK ist berechtigt, über die gemietete Standfläche zu verfügen, wenn die Forderung nicht termingerecht beglichen wird.

Die Bezahlung der Ausstellungs- und Mitausstellergebühren berechtigt jeden Aussteller und Mitaussteller an der Teilnahme beim Eröffnungsapéro mit zwei Personen.

## 9. Standvergabe

Platzierungswünsche und Standgrössen der Aussteller werden nach Möglichkeit berücksichtigt, können aber nicht als Bedingung akzeptiert werden. Das OK entscheidet endgültig über die Anordnung und Grösse der Standplätze. Eine Untervermietung des Standes oder eines Teiles davon ist nicht gestattet. Mehrere Aussteller dürfen gemeinsam einen Stand betreiben oder Stände zusammenführen. Der Werbebeitrag wird jedem Aussteller in Rechnung gestellt.

Bei der Zuteilung der Standfläche ist für die Prioritätensetzung der Eingang der Anmeldungen für das OK von Bedeutung

## 10. Standeinrichtung

Die Miete beinhaltet folgende Minimalleistungen:

- Normstand mit Rück- und Seitenwänden, Wände weiss (Höhe 2.5 Meter)
- Beschriftung auf der Frontblende (einheitliche Schriftfarbe und Grösse)
- Eine Steckdose 230 Volt / max. 2 kW
- Grundbeleuchtung Ausstellzelt, Heizung
- Internetverbindung
- Eintrag im Ausstellerverzeichnis

Alle Zusatzleistungen wie zusätzliche Beleuchtung, stärkere Stromanschlüsse, Wasser, Abwasser, zusätzliche Wände oder sonstige Sonderwünsche werden direkt vom OK bestimmten Handwerker verrechnet. Solche Zusatzleistungen sind dem OK mit der Anmeldung mitzuteilen.

## 11. Auf- und Abbau

Sämtliche Auf- und Abbauarbeiten der allgemeinen Infrastruktur der Gewerbeausstellung werden durch das OK organisiert. Die Aussteller sind zu 10 Stunden kostenlosen Auf- und Abbauarbeiten verpflichtet, sofern die Arbeiten nach den Sicherheitsvorschriften ausgeführt werden können. Weitere Arbeiten werden grundsätzlich entweder an Dritte vergeben oder durch die Unternehmen der Mitglieder des OK erbracht.

Zusätzliche Leistungen von Ausstellern und Unternehmen werden mit CHF 40.00/Std. entschädigt.

Die Einrichtung der Stände kann ab Mittwoch, 16. Oktober 2024 ab 13.00 Uhr erfolgen.

### Einrichten:

Mittwoch	16. Oktober	13.00 - 21.00 Uhr
Donnerstag	17. Oktober	07.00 - 21.00 Uhr
Freitag	18. Oktober	07.00 - 13.00 Uhr

### Abnahme der Stände und Reinigung:

Freitag	18. Oktober	13.00 - 16.00 Uhr
---------	-------------	-------------------

Die Stände müssen am Freitag, bis 13.00 Uhr für die Feuer- und Sicherheitsabnahme fertig gestellt sein

### Demontage:

Sonntag	20. Oktober	17.00 - 22.00 Uhr
Montag	21. Oktober	07.00 - 12.00 Uhr

## 12. Sicherheit / Bewachung / Sanitätsdienst

Es ist beim Auf- und Abbau unbedingt darauf zu achten, dass die Zufahrt zu den Ausstellungshallen und –zelte nicht unnötig lange blockiert wird. Während der Ausstellung ist die Zufahrt zum Zelt nicht möglich. Aus Sicherheitsgründen (Feuerwehr, Sanität) sind die Zufahrten und Notausgänge während der Ausstellung freizuhalten.

Das OK ist für die Bewachung der Ausstellung besorgt. Die Bewachung beginnt ab Donnerstag, 17.10.2024, 21.00 Uhr und endet am Sonntag, 20.10.2024 um 17.00 Uhr. Während dem Einrichten und den offiziellen Ausstellungsöffnungszeiten wird das Areal nicht überwacht.

Während der Ausstellung ist ein Sicherheitsdienst im Einsatz und wird zusammen mit dem OK Wildsouchilbi koordiniert.

Sanitätsdienst wird durch den MSV-Oberaargau sichergestellt.

## 13. Versicherung

Es wird eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, welche Schäden an Dritten decken. Für Schäden an Gebäuden und Einrichtungen, verursacht durch den Aussteller oder dessen Angestellte oder Helfer, haftet vollumfänglich der Aussteller. Für Schäden und Diebstahl im Stand, haftet der Aussteller resp. seine entsprechend angepasste Haftpflichtversicherung.

## 14. Parkplätze

Parkverbote sind auch von den Ausstellern einzuhalten. Die Aussteller haben den offiziellen Ausstellerparkplatz zu benutzen.

## 15. Verschiedenes

Der Eintritt ist für alle Besucher gratis

In sämtlichen geschlossenen Räumen der Ausstellung gilt Rauchverbot.

Aus feuerpolizeilichen Gründen dürfen keine leicht brennbaren Materialien (Dekorationen, etc.) verwendet werden. Beim Gebrauch von Kerzen ist die grösstmögliche Sorgfalt anzuwenden. Vor Ausstellungsbeginn werden alle Stände von der Feuerwehr auf diese Bestimmung hin kontrolliert. Missstände müssen durch den Aussteller behoben werden.

Geplante Attraktionen, Unterhaltung etc. sind dem OK zwecks Koordination und Ankündigung rechtzeitig zu melden.

Aktives Verkaufen von Getränken und Esswaren ist nur mit einer Bewilligung des OK`s erlaubt.

Übermässige Lärm- und Geruchsbelästigung (laute Musik, überlaute Produktpreisungen) sind zu unterlassen.

Die Standreinigung sowie Entsorgung von Abfall, der vor, während und nach der Ausstellung anfallen, ist Sache des Ausstellers.

Die Auflagen der kantonalen Lebensmittelkontrolstelle sowie das Jugendschutzgesetz sind einzuhalten.

Für nicht rechtzeitig abtransportierte Ausstellungsgüter nach der Ausstellung übernimmt der Veranstalter keine Haftung. Allfällige Umtriebe gehen zu Lasten des entsprechenden Ausstellers.

#### **16. Verzicht auf Durchführung**

Müsste auf die Durchführung der Gewerbeausstellung wegen nicht vorhersehbaren Ereignissen oder höherer Gewalt verzichtet werden, können die Aussteller keine Ersatzansprüche gegenüber dem Veranstalter geltend machen.

Niederbipp, 14.11.2023 M. Arn (Ressort Bau)